

Wichtige Informationen zur Zwischenprüfung

Bitte unbedingt lesen und aufbewahren!

Die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel besteht aus Abschlussklausuren, die zu den unten aufgeführten Vorlesungen des Grundstudiums angeboten werden. Die Zwischenprüfung muss spätestens bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden. Innerhalb dieser Frist müssen insgesamt sechs Klausuren (drei aus dem Zivilrecht, eine aus dem Strafrecht, zwei aus dem Öffentlichen Recht) bestanden werden. Jede der angebotenen Klausuren darf einmal wiederholt werden, sofern dies innerhalb der Frist möglich ist. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist eine der Voraussetzungen für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene und Voraussetzung für die Anmeldung zum Schwerpunktbereichsstudium.

Zu folgenden Vorlesungen werden Zwischenprüfungsklausuren angeboten:

1. Semester gem. Studienplan (Wintersemester):

- Einführung in das Bürgerliche Recht und Allgemeiner Teil des BGB (Zivilrecht)

2. Semester gem. Studienplan (Sommersemester):

- Schuldrecht Allgemeiner Teil (Zivilrecht)
- Strafrecht II
- Staatsrecht II (Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit) (Öffentliches Recht)

3. Semester gem. Studienplan (Wintersemester):

- Schuldrecht Besonderer Teil (Zivilrecht)
- Sachenrecht (Zivilrecht)
- Strafrecht III
- Allgemeines Verwaltungsrecht (Öffentliches Recht)

4. Semester gem. Studienplan (Sommersemester):

- Familien- und Erbrecht (Zivilrecht)
- Polizei- und Sicherheitsrecht (Öffentliches Recht)

Information der Studierenden

Alle wichtigen Informationen zur Zwischenprüfung (z.B. Anmeldezeiträume, Klausurtermine) werden vom Prüfungsamt auf den Internetseiten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (<http://www.jura.uni-kiel.de>) veröffentlicht. Informationen sind außerdem im Schaukasten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät schräg gegenüber des Eingangs zum Juristischen Seminar ausgehängt.

Für prüfungsrelevante Mitteilungen wird die allen Studierenden von der Universität zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse („Stu-Mail“) genutzt. Es ist daher erforderlich, dass Sie E-Mails an diese Adresse regelmäßig lesen!

Anmeldung zur Zwischenprüfung

Vor dem Schreiben der ersten Zwischenprüfungsklausur ist eine persönliche Anmeldung im Prüfungsamt zwingend erforderlich. Das Prüfungsamt fertigt dabei einen Prüfungsausweis, in dem das Ende der Zwischenprüfungsfrist vermerkt wird. Dieser Ausweis muss bei allen Klausurterminen zur Zwischenprüfung vorgelegt werden.

Die Anmeldungen finden etwa einen Monat vor dem ersten Klausurtermin statt. Zur Anmeldung mitzubringen sind die CAU-Card und ein Passbild.

Anmeldung zu den einzelnen Klausuren und Ergebnisabfrage

Wer an Zwischenprüfungsklausuren teilnehmen möchte, muss sich außerdem in jedem Semester über die Internetadresse <http://www.uni-kiel.de/hisinone> zu diesen Klausuren anmelden. Die Klausur-Ergebnisse können ebenfalls über diese Internetadresse abgerufen werden.

Rügeobliegenheit

Störungen und Beeinträchtigungen während der Zwischenprüfungsklausuren sind **unverzüglich** zu rügen, spätere Rügen sind ausgeschlossen. Auf die Möglichkeit der Rüge und das Erfordernis der Unverzüglichkeit wird hiermit gemäß § 6 S. 2 der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 06.08.1998 ausdrücklich hingewiesen.

Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist

Anträge auf Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist können z.B. wegen Krankheit, Schwangerschaft, Behinderung, Betreuung eines Kindes, Auslandsstudium oder Mitgliedschaft in den Gremien der Hochschule oder den satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft gestellt werden. Verlängerungsanträge sind **unverzüglich** und **vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist** an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet dann über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung.

Verhalten im Krankheitsfall

Wer wegen einer Erkrankung nicht an den Klausuren teilnehmen kann, muss dies dem Prüfungsamt **unverzüglich** mittels eines ärztlichen Attestes nachweisen. Dazu müssen die von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung gestellten Vordrucke (Antrag und Attest) verwendet werden. Diese sind auf den Internetseiten der Fakultät unter dem Link „Studium und Prüfungen“ → „Prüfungen“ → „Zwischenprüfung“ zu finden oder können im Prüfungsamt abgeholt werden. Eine „Krankschreibung“, wie sie z.B. einem Arbeitgeber vorgelegt wird (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung), wird nicht akzeptiert. In begründeten Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt auch ein amtsärztliches Attest einfordern.

Wird eine Zwischenprüfungsklausur trotz einer Erkrankung mitgeschrieben, wird die Klausur gewertet. Eine nachträgliche Fristverlängerung wegen Krankheit ist dann nicht mehr möglich.

Werden Klausuren wegen einer Erkrankung versäumt und ist der Nachweis rechtzeitig und glaubhaft erfolgt, wird die Zwischenprüfungsfrist angemessen verlängert. Nachschreibetermine werden für die versäumten Klausuren nicht angeboten. Zu beachten ist, dass versäumte Klausuren und eine damit verbundene Fristverlängerung zu einer Verlängerung des Studiums auch über die Regelstudienzeit hinaus führen kann.

Anrechnung von Prüfungsleistungen

Anerkannt wird auf Antrag an das Prüfungsamt eine Zwischenprüfung, eine Zwischenprüfungsklausur oder eine vergleichbare Prüfungsleistung, die an einer anderen inländischen Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestanden wurde. Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

Bestehen / Nichtbestehen der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen sechs Leistungsnachweise bis zum Ende des 4. Fachsemesters erbracht worden sind. Vom Prüfungsamt wird dann das Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt und das Bestehen der Zwischenprüfung im Prüfungsausweis vermerkt.

Ist die Zwischenprüfung bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht bestanden, kann sie bis zum Ende des 6. Fachsemesters wiederholt werden. Nähere Informationen zur Wiederholungsprüfung sind auf den Internetseiten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu finden.

Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. Dies führt zur Exmatrikulation für das Fach Rechtswissenschaften.

Ansprechpartnerinnen im Dekanat - Prüfungsamt:

Buchstaben A – K: Susanne Reck, Tel. 0431/880-7253, E-Mail: sreck@law.uni-kiel.de

Buchstaben L – Z: Dörte Brogmus, Tel. 0431/880-7250, E-Mail: dbrogmus@law.uni-kiel.de